

RTB.stromproduktion

Beschrieb

Dieses Produkt richtet sich an Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie mit einer Leistung von höchstens 3'000 kW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000'000 kWh und gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung nach Art. 25 des Energiegesetzes (EnG) in Anspruch nehmen.

Für Produktionsanlagen, welche am Einspeisevergütungssystem nach Art. 19 ff. EnG teilnehmen, findet dieses Produkt keine Anwendung.

Vergütung für die Lieferperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Vergütung für die eingespeiste Energie inkl. ökologischen Mehrwert		*inkl. 7.7% MWST
Zone 1 (Hochtarif) + Zone 2 (Niedertarif)	6.25 Rp./kWh	6.73 Rp./kWh
Vergütung für die eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert ¹		*inkl. 7.7% MWST
Zone 1 (Hochtarif) + Zone 2 (Niedertarif)	5.30 Rp./kWh	5.71 Rp./kWh

* MWST-pflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. MWST vergütet.

¹Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 19 ff EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade usw.) selber zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktionswerte im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN CH).

Messung

Produzenten können wählen, ob sie die produzierte Energie selber verbrauchen und nur die Überschussenergie oder die gesamte Nettoproduktion der Anlage ins Netz einspeisen möchten.

Die RTB bestimmen die Art und Weise der Energiemessung und Informationsprozesse gemäss Stromversorgungsverordnung (Art. 8) sowie die notwendigen Steuerungen.

Rechnungsstellung/Verrechnung

Die Produktionsmessungen werden zusammen mit den anderen Strom-, Wasser- und Gaszählern zu den üblichen Terminen abgelesen. Die Verrechnung der ins Netz eingespeisten Energie erfolgt mit der Abrechnung aller übrigen Tarife und Gebühren.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden/der Kundin und den *RTB* beruht auf den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, der vorliegenden Produktspezifikation sowie auf dem Elektrizitätsversorgungsreglement der *RTB*.

➤ *Dieser Tarif wurde vom Vorstand Regionale Technische Betriebe (RTB) am 26. August 2019 beschlossen.*